

Teil 4

Ausschussvorlage WKA/18/20 – öffentlich –

eingegangene Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf**

**der Landesregierung für ein für ein Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen – Drucks. 18/2528 –**

19. Prof. Dr. Ulrich Bartosch, Fakultät für Soziale Arbeit,  
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

S. 58

Fakultät für Soziale Arbeit  
- Fachhochschulstudiengang -

Prof. Dr. Ulrich Bartosch  
Fakultät für Soziale Arbeit  
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt  
85071 Eichstätt  
[ulrich.bartosch@ku-eichstaett.de](mailto:ulrich.bartosch@ku-eichstaett.de)



Herrn  
Dr. Spalt  
Geschäftsführer der Geschäftsstelle des  
Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Vorab per Mail. Brief folgt.

Eichstätt, 14. September 2010

*Schriftliche Stellungnahme an den Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen sowie Heilpädagoginnen und –pädagogen/Eilausfertigung vom 15.06.2010*

### **Vorbemerkung:**

Die nachfolgende Stellungnahme bezeichnet die fachliche Position des Verfassers. Sie ist nicht als Äußerung des deutschen Fachbereichstages Soziale Arbeit (FBTS) oder dessen Vorstands zu sehen. Gleichwohl fließen die Erfahrungen des Verfassers als dem Vorsitzenden des Vorstandes des FBTS in die Argumentation ein, die vom Bemühen getragen wird, den unterschiedlichen Positionen gerecht zu werden.

### **Zusammenfassung:**

Die vorliegende Stellungnahme bestätigt den Gesetzentwurf im Grundsatz wie er im „Vorblatt zum Gesetzentwurf der Landesregierung“ unter „B. Lösung“ charakterisiert wird. Dabei werden folgende Widersprüchlichkeiten benannt, die bei der Regelung bedacht werden sollten:

- a) Die Definition des BA als erstem berufsqualifizierendem Abschluss schließt m.E. logisch die staatliche Anerkennung gemäß Fachkräftegebot ein.
- b) Eine funktionierende Regelung der hochschulischen Verfahren ersetzt eigentlich eine behördliche Genehmigung.

### **Fakultät für Soziale Arbeit**

Prof. Dr.  
Ulrich Bartosch  
Pädagogik

Ostenstraße 26  
85071 Eichstätt  
Telefon 08421/93-1290  
Telefax 08421/93-2290

Wiss. Mitarbeiterin:  
Agnieszka Kulma  
Telefon 08421/93-1290  
[Agnieszka.Kulma@ku-eichstaett.de](mailto:Agnieszka.Kulma@ku-eichstaett.de)

[ulrich-bartosch@ku-eichstaett.de](mailto:ulrich-bartosch@ku-eichstaett.de)  
[www.ku-eichstaett.de/SWF](http://www.ku-eichstaett.de/SWF)

*Ulrich Bartosch, Stellungnahme für Hessischen Landtag, Staatl. Anerkennung, S. 2*

- c) Die Bewertung des Erwerbs der staatlichen Anerkennung als Weiterbildung und die Privatisierung der damit verbundenen Kosten wird der staatlichen Rolle in der Ausbildung nicht gerecht.
- d) Die Einsparungslogik des Entwurfes ist nicht schlüssig.
- e) Akkreditierung und behördliche Genehmigung sind getrennte Vorgänge.

Vorab per Mail gez. Ulrich Bartosch.

**Vorbemerkung:**

Die Verfahren zum Erwerb der „Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagoge/in und Sozialarbeiter/in“ waren zwischen den Bundesländern bereits vor der Hochschulreform im Rahmen des Bologna-Prozess sehr unterschiedlich geregelt. Die wichtigste Unterscheidung bedeuteten die Lösungen als einphasiges oder zweiphasiges Studienmodell. Gemeinsam war allen Verfahren, dass sie Mindeststandards der Ausbildung - insbesondere mit Blick auf die spätere Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch die Absolventinnen/en – sicherstellen sollten. Hierzu wurden spezifische Kenntnisse des deutschen Rechts, Kenntnisse und Erfahrungen im Verwaltungshandeln und Vertrautheit mit dem deutschen Sozial- und Politiksystem als notwendig erachtet. Durch eine Einbindung des Lernorts Praxis in das hochschulische Studium wurde in besonderer Weise die „employability“ (Beschäftigungsbefähigung) künftiger Absolventinnen und Absolventen – vor allem in den einphasigen Modellen - entwickelt.

Der Fachbereichstag Soziale Arbeit musste die bundesweite Differenzierung bei der Erarbeitung seines Kompromissvorschlages berücksichtigen. Dabei war zu klären, was die verschiedenen Verfahren verbindet und was die Kernelemente eines Qualifikationsprofils „Staatliche Anerkennung“ innerhalb einer kompetenzorientierten Qualifikationsschreibung „BA Soziale Arbeit“ ausmacht.

Grundsätzlich umreißt der FBTS-Vorschlag einen Mindestkatalog von Kriterien, der unterschiedliche Umsetzungen ermöglicht. Durch die mehrgleisige Verfahrensregelung innerhalb Hessens ist die Ausgangslage vergleichbar. Der Kompromissvorschlag des FBTS, festgehalten im Anhang zum Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb)<sup>1</sup>, sollte daher tatsächlich die Regelungsbedarfe in Hessen abdecken können.

**Lernergebnisse und Kompetenzorientierung**

Grundsätzlich gilt für die rekonstruierten und neuen Studiengängen in der Sozialen Arbeit, dass sie den geltenden Standards der Bologna-Reform und insbesondere den Richtlinien für die Akkreditierung entsprechen müssen. Die entstandenen BA-Studiengänge haben dabei die Soziale Arbeit nicht ‚neu erfunden‘. Auch mussten sie nicht auf eine völlig neue Praxisentwicklung antworten, die mit den traditionellen Diplom-Studiengängen nicht mehr abgedeckt worden wäre. Freilich reagieren sie durch angemessene Anpassungen auf neueste disziplinäre und professionelle Entwicklungen. Aber der wesentliche Wandel innerhalb Studienangebote zeigt sich in einer *Veränderung von der Input- zur Output-Steuerung* und dies insbesondere durch die Schaffung lerner/inzentrierter Studiengänge, deren qualitative Beschreibung durch Lernergebnisse und Lernwege geschieht und nicht durch Inhalte oder Zeitstrecken.

Im Mittelpunkt des Studienangebotes steht die Lernerin/der Lerner. Das Ziel des Studiums wird durch ein allgemeines *Qualifikationsprofil* ausgedrückt. Dies beschreibt, was der Absolvent/die Absolventin ‚kann‘, wenn das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Herkömmlich wurde zur Beschreibung von Studiengängen ein Katalog von Studieninhalten gelistet, der im Verlauf eines Studiums über eine feste Zeitstrecke hinweg angeboten und studienbegleitend oder abschließend als verfügbarer Wissensbestand geprüft wurde. Damit wurde die Vermutung verbunden, dass konkretes Können sich aus diesem Wissen ergeben würde.

Die neuen Studiengänge orientieren sich an einem allgemeinen Qualifikationsprofil (z.B. QR SArb), das bereits eine spezifische Formulierung des *Qualifikationsrahmens* für deutsche Hochschulabschlüsse und des QR für den europäischen Hochschulraum darstellt. Diese Rahmenwerke sind ‚kompetenzorientiert‘ verfasst. Sie weisen *Deskriptoren* aus, die vorhandene Wissensbestände, Befähigungen, Kompetenzen und Haltungen bei AbsolventInnen entsprechender Studienabschlüsse anzeigen. Studiengangsbeschreibungen (Modulhandbücher) formulieren als *Lernergebnisse*, was durch die Studierenden nachgewiesen wird, damit die Deskriptoren erfüllt werden. Sie machen außerdem nachvollziehbar, wie die Lehr- und Lernprozesse gestaltet sind, damit diese Lernergebnisse erreicht werden.

---

<sup>1</sup> Nunmehr verfügbar als Version 5.1; Bartosch, Knauer, Knösel, Ludwig, Mergner (Hg.), Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb) Version 5.1, Mit einem Geleitwort des Vizepräsidenten der Hochschulrektorenkonferenz Prof. Dr. Wilfried Müller, Eichstätt 2010. ([http://www.fbts.de/uploads/media/QRSArb\\_Version\\_5.1.pdf](http://www.fbts.de/uploads/media/QRSArb_Version_5.1.pdf))

## Employability

Ein weiterer Schlüsselbegriff in der Bologna-Diskussion lautet „Employability“, der gewöhnlich als „Beschäftigungsbefähigung“ zu übersetzen ist. Er kennzeichnet eine Zielperspektive jedes Studiengangs auf jedem Abschlusslevel (BA, MA, PhD). Das jeweilige Qualifikationsprofil soll die Chance einer erfolgreichen Einmündung der AbsolventInnen in den Arbeitsmarkt weitgehend garantieren. Aus diesem Grund werden die Qualifikationsziele der Studienangebote nicht nur durch die hochschulischen Disziplinen definiert. Die spezifischen Qualifikationsprofile werden unter Einbezug von Praxis-VertreterInnen entwickelt. Eine Analyse der Beschäftigungsmöglichkeiten und die Berücksichtigung der Qualifikationsbedarfe der Profession gehören zur Studiengangsentwicklung. Die Evaluation der Studiengänge schließt eine Verbleibsstudie der AbsolventInnen ein.

*Die Definition des BA als erstem berufsqualifizierendem Abschluss schließt m.E. logisch die staatliche Anerkennung gemäß Fachkräftegebot ein.*

An dieser Stelle nimmt die *Staatliche Anerkennung* eine besondere Position ein. Sie bezeichnet bis heute die Beschäftigungsbefähigung der AbsolventInnen von Studiengängen der Sozialen Arbeit in allgemeiner und in spezifischer Weise. Sie ist außerdem in ihrer Struktur beides: anachronistisch und aktuell.

*In allgemeiner Weise* haben die früheren fachhochschulischen Diplomstudiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit für eine professionelle Tätigkeit innerhalb des Feldes der Sozialen Arbeit qualifiziert. Dies bedeutete die Erfüllung der Vorgaben des Fachkräftegebots in einschlägigen Arbeitsfeldern unter öffentlicher oder privater Federführung. Die neuen Studiengänge haben diese Zielsetzung übernommen. Unter den Vorzeichen moderner Studiengangskonstruktion werden die spezifischen Qualifikationsprofile daher die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung berücksichtigen, weil sie die Befähigung zur Beschäftigung nachweisen müssen. Ein BA, der explizit nicht ausreichend für die wichtigen Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit qualifiziert, ist m.E. nur begrenzt akkreditierbar. (Einschränkungen siehe unten unter „Zweiphasiges Modell“)

*In spezifischer Weise* schränkt die Staatliche Anerkennung den Kreis der künftigen Beschäftigten bei öffentlichen und privaten Trägern ein, indem sie spezifische Wissensbestände und Erfahrungszeiträume für ausgewählte Tätigkeiten definiert. Da diese Tätigkeiten bislang einen überwiegenden Teil der professionellen Sozialen Arbeit ausmachen, ist eine Charakteristik der staatlichen Anerkennung als ‚spezieller, zusätzlicher Qualifikation‘ nicht überzeugend.

*Anachronistisch:* Die Staatliche Anerkennung beschreibt die Mindeststandards zur Beschäftigungsbefähigung in der Sozialen Arbeit und zwar über die Definition von Lerninhalten und Zeitfristen.

*Aktuell:* Die Staatliche Anerkennung spezifiziert den Lehr- und Lernprozess indem sie sich auf den Lernort Praxis als Voraussetzung für arbeitsbasiertes und erfahrungsgeleitetes Lernen stützt.

## Akkreditierung

Es ist also vorauszusetzen, dass insbesondere die einphasigen Studiengänge ein Qualifikationsprofil zum Ziel haben, das unter Mitwirkung der PraxisvertreterInnen, mit Einschluss der bewährten Standards der bisherigen Diplomstudiengänge, durch die Formulierung in Lernergebnissen und den Einbezug des Lernorts Praxis zur allgemeinen Beschäftigungsbefähigung in der Sozialen Arbeit führen soll. Die Umsetzung dieser Ziele müssen dann innerhalb der Akkreditierung nachgewiesen werden. An der Akkreditierung sind nun wiederum VertreterInnen der Praxis beteiligt. Soweit man die Qualifikationsziele einer Staatlichen Anerkennung also als implizit eingeschlossen in das Qualifikationsprofil eines Studiengangs voraussetzen kann, ist die Überprüfung der Standards gesichert. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass die Akkreditierung ein autonomer Prozess ist, der nicht als ministerielle Genehmigung gestaltet werden kann. (Siehe hierzu nachfolgende Äußerungen)

## Vollständige Qualitätssicherung

Verknüpft man die skizzierten Elemente „Kompetenzorientierung“, „Employability“ und „Akkreditierung“ ergibt sich ein vollständiges Qualitätssicherungssystem, das die grundsätzlichen Zielsetzungen der Staatlichen Anerkennung als *Gewährleistung von fachlichen Standards* durchsetzen kann.

*Eine funktionierende Regelung der hochschulischen Verfahren ersetzt eigentlich eine behördliche Genehmigung.*

Unbenommen kann aber von staatlicher Seite ein expliziter Katalog von Anforderungen formuliert werden, der ggf. auch positive inhaltliche Setzungen vornimmt (z.B. bezüglich der Rechtskenntnisse oder der zeitlichen Gestaltung). Kompatibel mit dem Akkreditierungssystem würden diese Setzungen dann, wenn sie als Lernergebnisse formuliert oder wenigstens mit solchen verbunden werden. Dann könnten sie auch explizit in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden. Wenn sie Bestandteil eines Hochschulstudiums sein sollen, ist dieser Schritt nicht vermeidbar, wie aus der bisherigen Argumentation hervorgeht. Nur so wird auch nachweisbar, ob die gewünschten Standards in einem spezifischen Programm tatsächlich erfüllt oder verfehlt werden.

### **Zweiphasiges Modell – Staatliche Anerkennung durch begleitete Praxisphase nach dem Studium**

Aus der ausgeführten Argumentation ergibt sich auch, dass weiterhin ein zweiphasiges Studien- bzw. Ausbildungsmodell möglich bleibt. In diesem Fall wird das Studienangebot der Hochschule explizit ausweisen, dass die spezifischen Qualifikationsschritte zur Erfüllung der Vorgaben der Staatlichen Anerkennung erst nach dem hochschulischen Studium getan werden können. Weiterhin werden die Form, der Umfang und die Inhalte der Betreuung durch die Hochschule zu regeln sein. Entsprechend dem QR SArb wären dann mindestens 100 Tage am Lernort Praxis zu absolvieren. *Eine längere Zeitphase ist aber selbstverständlich möglich.* Die tatsächliche Dauer des jeweiligen Programms sollte durch die Hochschule und die Praxispartner bestimmt werden. Es wäre allerdings wünschenswert, dass die Beschreibung dieser Phase ebenfalls mit Lernergebnissen vorgenommen wird.

*Die Bewertung des Erwerbs der staatlichen Anerkennung als Weiterbildung und die Privatisierung der damit verbundenen Kosten wird der staatlichen Rolle in der Ausbildung nicht gerecht.*

Im Sinne einer angemessenen Selbstverpflichtung der staatlichen Seite, für die gewünschten Standards der Staatlichen Anerkennung zu sorgen, erscheint es nicht wünschenswert, dass die Kosten für eine nachgelagerte Berufspraxisphase ausschließlich den Absolventinnen/en und/oder den Praxisstellen auferlegt werden. Der Gedanke der ‚*gebührenpflichtigen Weiterbildung*‘ ist nicht grundsätzlich falsch, aber die Staatliche Anerkennung setzt Standards in allgemeiner und spezifischer Weise (s.o.), weshalb sie nicht nur von öffentlichen Trägern, sondern auch von privaten Trägern kaum umgangen werden kann. Es erscheint deshalb angemessen, dass die öffentliche Hand die hochschulseitigen Aufwände trägt und rechnerisch (z.B. auf die KapVo) anerkennt. Die Träger ihrerseits beteiligen sich durch eine Vergütung an dieser Ausbildungsphase. Es wäre fatal, wollten die Träger analog zum staatlichen Handeln, dann ein Ausbildungsgeld von ihren Mitarbeiterinnen/er in der Berufspraxisphase einfordern. Die Leistung der angehenden Fachkräfte würde völlig diskreditiert. Außerdem könnte dann eine schleichende Aushöhlung des Fachkräftegebots folgen, wenn AbsolventInnen den entsprechenden Weg gar nicht mehr einschlagen.

*Die Einsparungslogik des Entwurfes ist nicht schlüssig.*

Mit Blick auf den sich abzeichnenden Fachkräftemangel wäre dies eine wenig weitsichtige Weichenstellung. Mittelfristig würde sich das avisierte ‚*Einsparungspotential*‘ als *Fehlkalkulation* erweisen, da die vorhanden, erprobten Ausbildungswege und –strukturen kostenintensiv neu aufgebaut werden müssten.

Im Sinne einer *Gleichbehandlung* von Studierenden und auch Hochschulen im einphasigen und zweiphasigen Modell würde die Einführung eines gebührenpflichtigen Weiterbildungsangebots zur Staatlichen Anerkennung eine klare Benachteiligung des zweiphasigen Modells – und der darin agierenden Personen - bedeuten. Eine analoge Übertragung der Weiterbildungslogik auf das einphasige Modell ist nicht möglich, da hier die Phasen am Lernort Praxis eindeutig als Teil des Studiums definiert ist.

### **Akkreditierung und behördliche Genehmigung**

Der Entwurf vermerkt in der „Begründung...B. Im Einzelnen... Zu §2“, dass die oberste Landesbehörde am Akkreditierungsverfahren durch entsandte VertreterInnen zu beteiligen ist. Tatsächlich sind Akkreditierungsverfahren und Verfahren zur Delegation der Vergabe der Staatlichen Anerkennung durch die Landesbehörde an die Hochschule verschiedene Vorgänge. Eine Akkreditierung muss grundsätzlich auch dann möglich sein, wenn die Landesbehörde die o.g. Delegation verweigert.

*Akkreditierung und behördliche Genehmigung sind getrennte Vorgänge.*

Auch die weiter oben besprochene Logik des zweiphasigen Aufbaus unterstützt diese Sichtweise. *Beide Prozesse sind also formal deutlich zu trennen*, was nicht ausschließt, dass die Delegation als angehängtes Verfahren an der Akkreditierung vorgenommen wird. Es bliebe der Hochschule vorbehalten, die behördliche Vertretung mit dem Sitz der Praxis in der Expertengruppe der Vor-Ort-Begehung zu betrauen, oder ggf. eine teilweise Beteiligung der behördlichen Vertretung in Ausschnitten des Verfahrens vorzusehen, die den Komplex Staatliche Anerkennung betreffen. Andernfalls würden Studiengänge der Sozialen Arbeit grundsätzlich der behördlichen Akkreditierung/Genehmigung unterworfen und würden damit hinter die Bologna-Standards zurückfallen. Dies würde die *Hochschulautonomie* explizit für die betroffenen Fachbereiche/Fakultäten einschränken. Auch mit Blick auf die oben bezeichneten anachronistischen Aspekte der Staatlichen Anerkennung wäre dieses Vorgehen sachfremd.

### **Heilpädagogik**

Die obige Argumentation sollte auch für die hochschulische Ausbildung von HeilpädagogInnen gelten können, wenn die genannten Einschränkungen berücksichtigt werden.

### **Schlussfolgerungen**

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt grundsätzlich den aktuellen Randbedingungen des Studiums der Sozialen Arbeit (oder vergleichbarer Studienangebote) Rechnung. Er übergibt den Hochschulen folgerichtig die Verantwortung für Prozesse der Staatlichen Anerkennung. Die Sicherungsvorgaben (z.B. § 4) sind zum Teil verzichtbar, da sie Vorgaben der Akkreditierung reformulieren. Die Einordnung einer hochschulisch verantworteten und begleiteten Ausbildungsphase am Lernort Praxis (Berufspraktikum) als gebührenpflichtige Weiterbildung kann nicht befürwortet werden. Die zwingende Einschränkung der Berufspraxisphase auf ein halbes Jahr ist nicht notwendig. Die Regelung der Zeitdauer (zwischen einem halben und einem Jahr) sollte den Hochschulen und ihren Praxispartnern freigestellt sein. Die analoge Anwendung auf die Bereiche der Heilpädagogik wird befürwortet.

*Der Verfasser ist Professor für Pädagogik an der Fakultät für Soziale Arbeit der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Er gehört dem Vorstand des FBTS seit 2004 an, seit 2006 als dessen Vorsitzender.*